

SIX Swiss Exchange Mitteilung Nr. 19/2021

Titel	Handelseinstellung von Derivaten mit pfadabhängiger Struktur – Übergangsfrist bis 30. August 2021
Kategorie	Regularien
Autorisiert durch	Christoph Schuler, Head Structured Products PM Björn Schaub, Head Exchange Operations
Seiten	2
Datum	06.07.2021

Handlung erforderlich 

Inhalt dieser Mitteilung:

- Übergangsfrist für registrierte Market Maker und/oder Liquiditätsgeber für die Pflicht zur Meldung an die Börse betreffend Handelseinstellung von Derivaten mit pfadabhängiger Struktur bis 30. August 2021

In der SIX Swiss Exchange Mitteilung [02/2021](#) und [16/2021](#) hat SIX Swiss Exchange die Teilnehmer im Rahmen des SWXess Maintenance Release 9.1 (SMR9.1) über **obligatorische** Anpassungen für Market Maker/Liquiditätsgeber in strukturierten Produkten informiert.

Emittenten von Derivaten mit pfadabhängiger Struktur sind verpflichtet gemäss [Art. 6 der Richtlinie betreffend Forderungsrechte mit besonderer Struktur \(RLFS\)](#) und [Art. 11 Ziff. 2.03 der Richtlinie Regelmeldepflichten \(RLRMP\)](#) den Handel infolge Erreichens von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen, einzustellen.

Mit der Einführung von SMR9.1 am 21. Juni 2021 muss die Handelseinstellung der Emittenten durch den registrierten Market Maker und/oder Liquiditätsgeber mittels Meldung an die Börse über die entsprechende Handelsschnittstelle (QTI, Quote Trading Interface) veranlasst werden. Die Meldung an die Börse muss während des laufenden Handels umgehend nach Erreichung des Schwellenwerts erfolgen. Ausserhalb des laufenden Handels haben Meldungen an die Börse betreffend Handelseinstellungen von Effekten bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu erfolgen.

Mit der vorliegenden Mitteilung informiert SIX Swiss Exchange die Teilnehmer über eine Übergangsphase für die Meldungen an die Börse betreffend Handelseinstellung von Derivaten via QTI (Quote Trading Interface) gemäss [Ziff. 16 Weisung 3: Handel](#) vom 21. Juni 2021 **bis neu 30. August 2021**. Während dieser Frist können die registrierten Market Maker und/oder Liquiditätsgeber Handelseinstellungen von Derivaten mit pfadabhängiger Struktur sowohl mit dem vormals bestehenden Ablauf über Connexor Events als auch über die entsprechende Handelsschnittstelle (QTI, Quote Trading Interface) gemäss [Ziff. 16 Weisung 3: Handel](#) veranlassen.

Weiterführende Informationen zu SMR9.1

Alle geschäftsrelevanten Informationen zu SMR9.1 finden Sie in der Broschüre «[SMR9.1 – Participant Readiness](#)» (Englisch). Die Broschüre enthält Informationen über funktionale Änderungen und Auswirkungen von SMR9.1 auf die Regularien.

Die [Spezifikationen der SWXess-Schnittstellen](#) sowie weiterführende technische Informationen finden Sie in den «[Release Notes for SMR9.1](#)» (Englisch) in der Member Section von SIX Swiss Exchange.

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Structured Products

Phone: +41 58 399 2318

E-mail: christoph.schuler@six-group.com

Links zu SIX Swiss Exchange AG:

www.six-group.com | [Member Section](#) | [Formulare](#) | [Reglemente](#) | [Weisungen](#)